



“Das Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht.“

(Chinesisches Sprichwort)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

am 28.06.2019 hat der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt und damit den Weg frei gemacht für die Einführung einer neuen befristeten Sonderabschreibung in § 7b EStG für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen. Damit kommt es nun doch im zweiten Anlauf - nach dem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren in 2016 - zu einer Regelung, die den freifinanzierten Mietwohnungsbau beflügeln soll, jedoch in ihrer Ausgestaltung nicht unumstritten ist.

Neuregelungen in § 7b EStG

Mit § 7b EStG wird eine neue Sonderabschreibungsregelung geschaffen, die für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen in Anspruch genommen werden kann. Die Sonderabschreibung beträgt jährlich

bis zu 5 % über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur jährlichen linearen Abschreibung von 2 %. Grundsätzlich kann jeder Steuerpflichtige mit steuerpflichtigen Einkünften aus der Vermietung von Wohnungen die Sonderabschreibung geltend machen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden
- Entgeltliche Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren; keine Begrenzung der Miethöhe
- Befristung in Bezug auf den Beginn des Bauvorhabens: gilt nur für Bauvorhaben, die aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder, soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich, einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt worden sind

- bei Anschaffung einer Wohnung liegt eine „neue“ Wohnung nur vor, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam angeschafft wird; die Voraussetzungen für den Baubeginn gelten entsprechend
- letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr 2026, auch wenn der Sonderabschreibungszeitraum von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist; es bestehen keine Vorgaben in Bezug auf die Fertigstellung des Bauvorhabens

Ansprechpartner

Steuern
Dr. Dirk Schellack, StB / RA FAStR
Holger Schulz, StB
Karsten Harlandt, StB

Recht.....
Dr. Dirk Schellack, StB / RA, FAStR

**Wirtschaftsprüfung /
Betriebswirtschaft**.....
Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Herausgegeben von:

- Sonderabschreibung ist nur möglich, wenn die Baukosten 3.000,00 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen
- Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000,00 € je Quadratmeter Wohnfläche

Sofern Sie nähere Informationen hierzu wünschen, steht Ihnen unser Steuerberater Herr Schulz sehr gern zur Verfügung.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

Seite		
	Steuern	Recht
	Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehen nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein..... 3	Mündliche Aufhebung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags... 7
	Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlustes einer privaten Darlehensforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.....3	Krankenkassenbeitragspflicht bei Rentenzahlungen von Pensionskassen 7
	Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung..... 3	Arzttermin während der Arbeitszeit als unverschuldetes Arbeitsversäumnis 7
	Job-Ticket seit 2019 steuerfrei..... 4	Anforderungen an den wichtigen Grund für eine außergewöhnliche Kündigung 7
	Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastung 4	Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden 8
	Fehlende Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage führt zur Verwendungsfestschreibung auf Null Euro..... 4	Mieter kann Zustimmungserklärung zur Mieterhöhung nicht widerrufen 8
	Rangrücktritt führt nicht zwingend zum Passivierungsverbot..... 4	Kosten für selbst erbrachten Unschuldsbeweis sind erstattungsfähig 8
	Feststellung der Ausgangslohnsomme und der Zahl der Beschäftigten für Zwecke der Schenkungsteuer 5	
	Vorsteuer: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen endet am 31. Juli 5	
	Wirtschaftsprüfung	
	WPK: Heubeck AG hat überarbeitete Richttafeln 2018 G veröffentlicht..... 6	
	IDW: Auch Bestandteile des wirtschaftlichen Eigenkapitals können bei Sanierungskonzepten berücksichtigt werden..... 6	
	WPK: Erste Abmahnungen wegen DSGVO 6	

Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehen nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein

Ein Ehepaar war an einer GmbH beteiligt. Zur Finanzierung ihrer Stammeinlage hatte es ein Bankdarlehen aufgenommen. Darüber hinaus gewährte es der GmbH mehrere Darlehen, die es selbst bei Banken refinanzierte. Für einige der Darlehen, die die Eheleute der GmbH gewährten, wurden vollständige bzw. teilweise Darlehens- und Zinsverzicht gegen Besserungsschein vereinbart. Die Kosten für ihre Darlehen machten sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Die Schuldzinsen für das Darlehen zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht abziehbar, denn sie stehen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Sie wären bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen abziehbar, wenn die Eheleute spätestens mit ihrer Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Antrag gestellt hätten.

Soweit die Eheleute auf Zinsen und Rückzahlung der Darlehen verzichtet hatten, waren die Refinanzierungskosten ebenfalls nicht abziehbar, weil kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr

mit (zukünftigen) Kapitalerträgen bestand. Aufgrund des Verzichts auf die Ansprüche aus den Gesellschafterdarlehen hat sich der ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenhang der Refinanzierungszinsen, der zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehen bestand, hin zu den Beteiligungserträgen verlagert. Nur soweit ein Teilverzicht ausgesprochen wurde und die Darlehen fortbestanden, konnten die Eheleute ihre Refinanzierungskosten als Werbungskosten abziehen.

Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlustes einer privaten Darlehensforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Dabei ist von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht

hierfür regelmäßig nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf wird für den Fall, dass zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, jedoch die Insolvenzmasse

nicht ausreicht, um die bereits fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. Masseunzulänglichkeit) der steuerlich anzuerkennende Verlust bereits zu dem Zeitpunkt realisiert, zu dem das Amtsgericht die entsprechende Anzeige durch den Insolvenzverwalter erhält.

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt es darauf an, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehen fremdfinanzierten Objekts geschieht. Wenn und soweit das Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös getilgt werden konnte, sind die Zinsen auch nach der Veräußerung noch nachträgliche Werbungskosten.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall war ein Vermietungsobjekt veräußert und der gesamte Kaufpreis verzinslich gestundet worden und in monatlichen Raten zu zahlen. Das Gericht ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug nicht zu. Es entschied, dass durch die getroffene Vereinbarung der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst wurde. Bei der verzinslichen

Kaufpreisforderung handelt es sich um eine neue Einkunftsquelle, nämlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wirken sich die Zinsen wegen des Abzugsverbots ebenfalls nicht aus.

Steuern

Job-Ticket ab 2019 steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job-Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44 €-Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine

etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.

Hinweis: Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuerfreie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich ggf. entsprechend.

Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastung

Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens betrifft. Nur eine daraus ableitbare Zwangslage, die eine

Rechtsverfolgung trotz unsicherer Erfolgsaussichten existenziell erforderlich macht, kann die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung rechtfertigen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Erben ausreichend andere

nicht streitbefangene Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen und eine Schuldübernahme aus dem Nachlass, z. B. durch eine Ausschlagung der Erbschaft, hätte vermieden werden können.

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Fehlende Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage führt zur Verwendungsfestschreibung auf Null Euro

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto aus, muss sie keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Gesellschaft muss die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto nach amtlichem Muster dem Anteilseigner bescheinigen. Liegt

diese Steuerbescheinigung nicht bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem die Ausschüttung erfolgt ist, vor, gilt der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 € bescheinigt.

Die Ausschüttung ist in der Folge steuerpflichtig, da sie als nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto erfolgt gilt. Eine Korrektur ist ausgeschlossen. Diese gesetzlich angeordneten Rechtsfolgen sind verfassungsgemäß.

Rangrücktritt führt nicht zwingend zum Passivierungsverbot

Eine von der Alleingesellschafterin gegenüber einer GmbH abgegebene Rangrücktrittserklärung, wonach die Tilgung eines Darlehens auch aus dem freien Vermögen erfolgen kann, führt nicht zu einem Passivierungsverbot.

Die Alleingesellschafterin einer GmbH erklärte zur Abwendung der Überschuldung, mit ihren Forderungen hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger in der Weise zurückzutreten, dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jah-

resüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen zu bedienen seien. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass nicht mit der Rückzahlung zu rechnen sei und löste die bestehenden Verbindlichkeiten abzüglich des freien Vermögens gewinnerhöhend auf.

Dem widersprach das Finanzgericht Münster. Die Verbindlichkeiten seien in voller Höhe zu passivieren, da der er-

klärte Rangrücktritt nicht die wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft entfallen lasse. Dies liege darin begründet, dass die Forderungen der Alleingesellschafterin u. a. auch aus dem freien Vermögen zu bedienen seien. Dass die Gesellschaft aufgrund einer fehlenden operativen Geschäftstätigkeit aus der Sicht des Bilanzstichtags nicht in der Lage sein werde, freies Vermögen zu schaffen und eine tatsächliche Belastung des Schuldnervermögens nicht eintrete, da nach dem Rangrücktritt sukzessive Forderungsverzichte erklärt werden, ändere daran nichts.

Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Zahl der Beschäftigten für Zwecke der Schenkungsteuer

Ein Vater schenkte seiner Tochter 2012 Anteile an der A-GmbH, die als Holdinggesellschaft an mehreren Kapitalgesellschaften beteiligt war. Zur Berücksichtigung des Verschonungsabschlags, der die Schenkung zu 85 % steuerfrei stellt, war nach Auffassung des Finanzamts die sog. Ausgangslohnsumme festzustellen. Demnach entfiel der Verschonungsabschlag anteilig, wenn die Summe der Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach der Schenkung die Mindestlohnsumme von 400 % der Ausgangslohnsumme unterschritt. Die A-GmbH meinte, sie sei als Kleinbetrieb

von der Lohnsummenregelung auszunehmen, weil sie weniger als 20 Beschäftigte hatte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Finanzamt die Ausgangslohnsumme zutreffend festgestellt hatte. Das Gericht wies zudem darauf hin, dass es sich bei der Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Feststellung der Anzahl der Beschäftigten um zwei getrennte Beurteilungen handelt. Nur aus der Feststellung einer Ausgangslohnsumme lässt sich daher i. d. R. nicht

herleiten, ob der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat und die Steuerbefreiung daher der Lohnsummenbeschränkung unterliegt.

Hinweis: Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz hat nicht zuletzt im Zuge der umfassenden Reform 2016 weitreichende Änderungen erfahren. Es empfiehlt sich daher generell, stets auch einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Vorsteuer: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen endet am 31. Juli

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung in vollem Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten

Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10 %-igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine **Zuordnungsentscheidung** zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung **bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahrs** erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensver-

mögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss **bis zum 31. Juli 2019** eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

WPK: Heubeck AG hat überarbeitete Richttafeln 2018 G veröffentlicht

Am 04.10.2018 veröffentlichte die Heubeck AG die geänderten Richttafeln 2018 G. Die bereits im Juli 2018 aktualisierten Richttafeln für die Bewertung von Leistungsverpflichtungen in der betrieblichen Altersversorgung

(RT 2018 G) mussten überarbeitet werden, weil der Trend zur Verlängerung der Lebenserwartung überschätzt worden war. Die materiellen Auswirkungen der Überarbeitung seien laut Heubeck

AG gering. Weiterführende Informationen stehen auf der Internetseite der Heubeck AG zur Verfügung.

IDW: Auch Bestandteile des wirtschaftlichen Eigenkapitals können bei Sanierungskonzepten berücksichtigt werden

Das IDW hat die finale Fassung des IDW Standards zur Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6) sowie die entsprechenden Fragen und Antworten dazu verabschiedet. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der Umfang von Sanierungskonzepten für kleinere Unternehmen an die typischerweise geringere Komplexität anzupassen ist.

Ein Unternehmen ist nur dann sanierungsfähig, wenn am Ende des Prognosezeitraums ein angemessenes Eigenkapital und eine angemessene Rendite vorliegen. Dabei ist die Branchenüblichkeit ein zentrales - nicht aber einziges - Indiz für die Angemessenheit. Im Gegensatz zum Entwurf ist es bei der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung zudem zulässig, neben dem bilanziellen

Eigenkapital auch nachrangige und langfristig zur Verfügung gestellte Fremdkapitalbestandteile zu berücksichtigen.

WPK: Erste Abmahnungen wegen DSGVO

Die befürchtete Abmahnwelle nach dem Inkrafttreten der DSGVO ist zwar ausgeblieben, Grund zur Entwarnung ist das aber nicht. Das Landgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 13.09.2018 im einstweiligen Verfahren über eine Abmahnung auf Grundlage der DSGVO entschieden.

Gegenstand waren eine sehr kurze Datenschutzerklärung im Impressum, feh-

lende Angaben zum/zur Verantwortlichen, zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie zu Art und Zweck von deren Verwendung, zur Erklärung zur Weitergabe von Daten, über Cookies, Analysetools sowie insbesondere die fehlenden Belehrungen über Betroffenenrechte und der Hinweis zur Möglichkeit, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Gegenstand war außerdem die fehlende Verschlüs-

selung des Internetauftritts, der ein Kontaktformular zur Datenerhebung umfasste. Ausgehend von der sehr knappen Urteilsbegründung handelt es sich um elementare Anforderungen der DSGVO, deren Umsetzung mit relativ geringem Aufwand möglich ist.

Mündliche Aufhebung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags

Die einvernehmliche Beendigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags bedarf keiner Schriftform, wenn diese nicht vertraglich vereinbart ist. Ob der Vertrag mündlich beendet wurde, kann sich aus

vielen Indizien ergeben. Wenn eine Partei die einvernehmliche Beendigung und den Wechsel des Geschäftsführers in eine andere Gesellschaft behauptet und sich beide Parteien über Monate hinweg

entsprechend verhalten, kann das darauf hindeuten, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag tatsächlich beendet wurde.

Krankenkassenbeitragspflicht bei Rentenzahlungen von Pensionskassen

Auch Rentner werden zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung zu Beitragszahlungen herangezogen. Für die Berechnung der Beiträge finden neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Renten der betrieblichen Altersversorgung Berücksichtigung. Die Krankenkassen und zuletzt auch das Bundessozialgericht waren der Auffassung, dass dies auch dann gelte, wenn Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis ohne Beteiligung des Arbeitgebers Versicherungsverträge mit einer Pensionskasse fortsetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hält diese Praxis jedoch für gleichheits- und damit verfassungswidrig. Dies gilt zumindest dann, wenn der frühere Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr beteiligt ist und nur der versicherte Arbeitnehmer die Beiträge eingezahlt hat. In diesem Fall liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Rentnern vor, die Versorgungsbezüge aus einer privaten Lebensversicherung beziehen, weil Erträge aus privaten Lebensversicherungen pflichtversicherter Rentner nicht zur Berechnung herangezogen werden.

Die Differenzierung zwischen betrieblicher und privater Altersversorgung darf nicht allein nach der auszahlenden Institution vorgenommen werden. Vielmehr muss berücksichtigt werden, wer die Beiträge zur Finanzierung dieser Versorgungsbezüge aufgebracht hat.

Arzttermin während der Arbeitszeit als unverschuldetes Arbeitsversäumnis

Sieht ein anwendbarer Manteltarifvertrag Regelungen für die Freistellung von der Arbeit und die Entgeltfortzahlung bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis vor, so kann das auch für einen Arztbesuch gelten. Voraussetzung ist, dass der Arztbesuch unumgänglich notwendig ist, weil der Arbeitnehmer vom Arzt zur Untersuchung oder Behandlung einbestellt wird und der Arzt auf Terminwünsche des Arbeitnehmers keine

Rücksicht nehmen kann oder will. Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer allerdings versuchen, Arbeitsversäumnisse zu vermeiden und Sprechstunden außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen.

Dies entschied das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Fall eines Klima- und Lüftungsmonteurs, der von seinem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für einen

Arztbesuch während der Arbeitszeit gefordert hatte. Der Arzt, den er wegen einer Nachuntersuchung nach einer Operation hatte aufsuchen müssen, bot keine Sprechstunden außerhalb der Arbeitszeit an.

Anforderungen an den wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung

Ein Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Der Sachverhalt muss typischerweise als wichtiger Grund geeignet sein. Das

wiederholte Sammeln von Pfandflaschen während der Arbeitszeit trotz eines entsprechenden Verbots des Arbeitgebers, kann als nachhaltiger Verstoß gegen berechnete Weisungen des Arbeitgebers einen wichtigen Grund darstellen.

Eine Reinigungskraft in einem Flughafengebäude hatte - trotz Verbots ihres Arbeitgebers - in ihrer Arbeitszeit wiederholt Pfandflaschen für eigene Zwecke gesammelt, sodass ihr daraufhin gekündigt worden war.

Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Durch das Sammeln von Pfandflaschen während der Arbeitszeit hat die Reinigungskraft nachhaltig gegen eine berechnete Weisung ihres Arbeitgebers verstoßen. Die Weisung war zumindest bezogen auf die Arbeitszeit wirksam. Sie unterlag nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, weil sie das mitbestimmungsfreie Arbeitsverhalten betraf.

Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen eine gängige Praxis bei der Kündigung von Mietverträgen bestätigt. Danach kann ein Vermieter einen säumigen Mieter sowohl fristlos als auch hilfsweise ordentlich kündigen. Zahlt der Mieter die rückständige Miete innerhalb der zweimonatigen Schonfrist, wird die

fristlose Kündigung dadurch zwar unwirksam, die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt aber bestehen.

Es ist in derartigen Fällen jedoch zu prüfen, ob die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung die gesetzlichen Anfor-

derungen für das Vorliegen eines Kündigungsgrunds erfüllt oder ob die Zahlung der rückständigen Miete innerhalb der Schonfrist die Kündigung ggf. treuwidrig erscheinen lässt.

Mieter kann Zustimmungserklärung zur Mieterhöhung nicht widerrufen

Mieter können eine einmal erteilte Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nicht widerrufen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht soll Verbraucher vor Fehlentscheidungen schützen. Dies gilt vor allem bei Haustürsituationen oder im Onlinehandel. Bei einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters gibt es aber kein Informationsdefizit und keinen zeitlichen

Druck des Mieters. Der Mieter hat für seine Überlegungen eine Frist von zwei Monaten. Zudem muss eine Mieterhöhung vom Vermieter genau begründet werden. Deshalb ist das Widerrufsrecht in diesem Fall nicht anwendbar.

Geklagt hatte ein Mieter, der zuerst einer Mieterhöhung zugestimmt hatte, jedoch kurz darauf den Widerruf der Zustimmung erklärte, die erhöhte Miete lediglich unter Vorbehalt zahlte und die

Rückzahlung der zu viel gezahlten Miete begehrte.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de

NPP LEGAL
Schellack & Partner mbB
Tel.: 040 33 44 6 100
E-Mail: info@npp-legal.de

Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg

Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 10. Juli 2019

Allgemeines Zivilrecht

Kosten für selbst erbrachten Unschuldsbeweis sind erstattungsfähig

Wer in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Hilfe eines Privatgutachtens seine Unschuld beweist, hat Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten. Das hat das Landgericht Chemnitz entschieden.

Gegen einen Autofahrer wurde wegen des Vorwurfs der Geschwindigkeitsüberschreitung ein Bußgeldbescheid verbunden mit einem zweimonatigen Fahrverbot und zwei Punkten festgesetzt. Erst durch ein privat beauftragtes sog. anthropologisches Gutachten konnte festgestellt werden, dass der Betroffene nicht mit der abgerichteten Person identisch war. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren ein. Die notwendigen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt.

Die durch den Verteidiger des Betroffenen beantragten Auslagen wurden jedoch nur teilweise gewährt. U. a. seien die Kosten für das Privatgutachten nur in der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geregelten Höhe erstattungsfähig.

Dem widersprach das Landgericht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es einem Betroffenen möglich ist, einen geeigneten Sachverständigen zu den gesetzlich vorgesehenen Vergütungssätzen zu verpflichten. Die Kürzung der Auslagen sei daher nicht gerechtfertigt.